

II.

Geschichte des Dresdner Christmarkts.

Von

A. Hankich,

Bürgerichullehrer.

Der Striezel- oder Christmarkt gehört unzweifelhaft zu den ältesten Märkten unserer Stadt, seine Spuren führen bis in die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts zurück. Den ersten Nachweis von seinem Vorhandensein bietet eine Urkunde vom 19. Oktober 1434, in welcher es heißt: „Wir Friderich vnd Sigmund gebrudere von gottes guadenn hertzogen zu Sachssen . . . bekennen —, das wir vmb gemeines nutzes des armuths vnd vnser stadt zu Dresdenn besten vnd besserung willen derselben vnser stadt gegunst vnd zugegeben haben von dato dieses briefes ein gantz iahr inn itzlicher wochen einen tagk, der ihnen am bequemlichsten ist, einen freyen margkt zu halten, antzurichten vnd zu haben, vnd damit ingeschlossen des heyligen crists abendt, den sie auch frey haben sollen, gonnen vnd gestatten ihn solchen freyen margkt einen tagk in itzlicher wochen des iahr vber zu haben vnd antzurichten gegenwertigklichen in krafft dieses briefes.¹⁾ Obgleich die landesherrliche Genehmigung für den Weihnachtsmarkt nur auf Zeit erteilt worden war, so bürgerte sich derselbe nach und nach doch so ein, daß man ihn in der Folge nie wieder aufgab, trotzdem eine Erneuerung des erwähnten Privilegiums nicht stattgefunden hat.

Anfangs zeigte der Weihnachtsmarkt einen ganz anderen Charakter als jetzt. Er dauerte nur einen Tag und wurde, zufolge

¹⁾ Dresdner Urkundenbuch S. 158.

der angeführten Urkunde, am heiligen Abend abgehalten; später scheint man ihn jedoch auf den dem Christfeste vorangehenden Montag verlegt zu haben, wofür auch sein ursprünglicher Name „Striezelmontag“ spricht. Diese Bezeichnung läßt vermuten, daß jener Markt in der Hauptsache wohl zu dem Zwecke eingerichtet worden war, daß sich die Einwohner unserer Stadt die für das Weihnachtsfest nötigen Striezel oder Stollen einkaufen konnten. Dieses länglich geformte, wulstartige Gebäck, das nach der Meinung einiger an das in Windeln gewickelte Christkind erinnern soll und das bereits im 12. Jahrhundert unter dem Namen *strucel*, später auch *strutzel* im Mittelhochdeutschen Erwähnung findet¹⁾, war in Dresden jedenfalls schon frühzeitig bekannt und beliebt, weshalb man ihm hier wie auch in anderen Orten Sachsens den bezeichnenden Namen „Christbrot“ beilegte. Unter dieser Bezeichnung findet der Stollen wohl zum ersten Male in Dresden urkundliche Erwähnung im Jahre 1474, da es in einer Rechnung des Bartholomäihospitals aus dem erwähnten Jahre wörtlich heißt: „Item 7 gr. vor zewey cristbrot den armen luten uff wynachten“. In Rechnungen derselben Wohlthätigkeitsanstalt aus den Jahren 1486, 1494 u. kommt folgender Posten vor: „Item 10 gr. vor 4 strotzel uff weynachten gekouft den armen lewten.“ Daß aber die Striezel als beliebtes Weihnachtsgebäck auch bei der Bürgerschaft unserer Stadt in Ehren standen, scheint aus folgenden Mitteilungen hervorzugehen. In der Ratskammereirechnung von 1496 heißt es: „6 gr. 6 δ von breten zu den cristbroten uff weinachten,“ ebenso in der Kammereirechnung von 1499: 6 gr. von strutzelbreten uff weihnachten ingenomen,“ während die Rechnung von 1507 folgenden Eintrag enthält: „6 gr. 6 δ von strutzelwahren (Wagen).“ Diese Angaben sind wichtig, weil sie nicht nur das Vorhandensein des Striezelmarktes im 15. Jahrhundert beweisen, sondern auch einen gewissen Einblick in dessen Einrichtung gestatten.

Für den eintägigen Markt hätte es sich nicht verlohnt, Buden oder geschützte Verkaufsstände zu errichten, und dies umsoweniger, als man damals bei uns zum Weihnachtsfeste außer dem orts-

¹⁾ Weigand, Deutsches Wörterbuch Band II. S. 836.

üblichen Christbrote wohl kaum noch etwas besonderes kaufte. Um nun die, jedenfalls von Weißbäckern feilgebotenen Striezel nicht auf den Erdboden legen zu müssen, benutzte man als Unterlage Bretter, die der Rat gegen eine gewisse Entschädigung den Verkäufern leihweise überließ. In der Folge scheint man die „Struzelbreter“ auf kleine, ebenfalls vom Räte entlehene Karren gelegt zu haben, wie die Kammereirechnung von 1507 beweist.

Der Striezelmarkt, der sich anfangs sowohl in seiner Dauer als auch in seiner ganzen Einrichtung von einem gewöhnlichen Wochenmarkte wohl nur wenig unterschied, mag im Laufe des 16. Jahrhunderts sich in demselben Maße entwickelt haben, in welchem die Striezel bei der hiesigen Bevölkerung an Beliebtheit gewannen. Dies letztere scheint allerdings der Fall gewesen zu sein, da um 1560 selbst der „regirende burgermeister inn weynachtfeiertagen nach altem gebrauch dy herrn (Ratsherren) inn dy struzel zcu laden und eynn abentcollation impensis senatus zcu geben pflegte“¹⁾. Die zunehmende Beliebtheit des Weihnachtsgebäcks, sowie vielleicht noch andere Umstände brachten es schließlich dahin, daß, wie bereits erwähnt, der insbesondere für den Verkauf der Striezel bestimmte Markt zu einer festbestimmten Zeit, nämlich in der Regel den Montag vor dem Christfeste, abgehalten und nach dem wichtigsten Verkaufsartikel von den hiesigen Einwohnern Striezelmontag genannt wurde. Darüber, wie derselbe im 16. Jahrhundert eingerichtet war, erfährt man aus den wenigen, zerstreut vorhandenen Aktennotizen noch nichts; doch kann er um die Mitte des erwähnten Jahrhunderts schon nicht unbedeutend gewesen sein, da man ihn zuweilen, wie es damals überhaupt mit wichtigen, besonders mit sogenannten Heiligentagen geschah, mit zur Zeitbestimmung benutzte. So findet sich in der Brückenamtsrechnung von 1548 ein Posten: 30 Gr. dem Brückenvogte „am strotzelmontagk vorgeuget,“ und in einer Altdresdner Ratsrechnung vom Jahre 1573 wird erwähnt, daß aus dem Ratskeller an Hans Scholzen eine Weinlieferung erfolgte „den Montag vor dem Striezelmontag.“ Auch kamen zu diesem Markte be-

¹⁾ Rats-Akten A. II. 25.

reits in jener Zeit von auswärtigen Orten Käufer nach Dresden. Dies geht aus einer Beschwerde des Pfarrers Winkler im benachbarten Blauen hervor, der sich 1598 darüber beklagte, daß mehrere zinspflichtige Bauern aus Zitzschewig, die schon in der katholischen Zeit dem Pfarrer Blauens 7 Scheffel Korn liefern mußten, auf den Striezelmontag nach Dresden kämen und ihn (1597) fast mit 18 Personen überfallen hätten, daß er mehr denn einen Tisch habe speisen müssen, Männer, Weiber, Kinder und Gesinde, so sie mitbrachten!¹⁾ Daß diese zinspflichtigen Bauern gerade am Striezelmontag ihre Lieferung nach Dresden überbrachten, hatte in der Hauptsache wohl den Zweck, auf den an diesem Tage hier stattfindenden Märkte die nötigen Weihnachtseinkäufe zu machen.

Infolge der vermehrten Bedürfnisse der hiesigen Einwohner und des Zuflusses von Käufern aus den in der Umgegend Dresdens gelegenen Ortschaften gestaltete sich der Verkehr auf dem Striezelmontag allmählich immer lebhafter, und die stärkere Nachfrage nach allerhand nützlichen und angenehmen Festgeschenken lockte auch aus verschiedenen Städten Sachsens allerlei Handwerker herbei, die ihre Waren hier absetzen wollten. Zu welcher Zeit fremde Marktstieranten zum ersten Male den hiesigen Striezelmontag bezogen, läßt sich nicht feststellen, denn die darauf bezüglichen Nachrichten geben die Zeit nur unbestimmt an. So erklärt der Dresdener Rat unterm 22. November 1649, daß das Feilhaben der Fremden am Striezelmontag „allezeit bräuchlich gewesen sei“²⁾; ferner nennt eine vom 15. März 1673 datirte Zuschrift des Freiburger Rates an die hiesige Stadtbehörde die Befugnis der Freiburger Bürger, am Striezelmontag in Dresden feilhalten zu dürfen, ein „uraltetes Herkommen“³⁾, und die Meißner Töpfer bitten unterm 25. November 1697, ihnen auch ferner am Striezelmontag den Verkauf ihrer Waren zu gestatten, weil es so „weit mehr als vor 100 Jahren geschehen und bräuchlich gewesen sei“⁴⁾. Hiernach wird man annehmen dürfen, daß der Besuch des

¹⁾ Haupt-Staats-Archiv: Lokalvisitation des Meißner Kreises 1598 Bl. 43.

²⁾ Rats-Acten C. XXX. 28 Bl. 29.

³⁾ Ebenda Bl. 32.

⁴⁾ Ebenda Bl. 115. 116.

hiesigen Christmarkts seitens auswärtiger Verkäufer schon im 16. Jahrhundert stattgefunden hat, und zwar unter ausdrücklicher Billigung des Rates. Derselbe erkannte, daß die durch eine größere Zahl von Marktjieranten hervorgerufene Konkurrenz der hiesigen Bevölkerung bei ihren Einkäufen zu gute käme, und erklärte deshalb, es sei „den Inwohnern zuträglich, in einen billigen Preis etwas zu haben“¹⁾.

Die Gewerbetreibenden Dresdens ließen sich anfangs die nach und nach entstandene Konkurrenz durch Fremde ruhig gefallen; aber bereits im ersten Viertel des 17. Jahrhunderts erhoben sie Klagen über Beeinträchtigung ihrer berechtigten Interessen durch die auswärtigen Verkäufer. Nach und nach entbrannte zwischen den Interessenten ein Kampf, bei dem man zwar weniger auf der ganzen Linie, sondern gewöhnlich nur von einzelnen Positionen aus gegen einander vorging und der bei wechselndem Erfolge und mit geringen Unterbrechungen bis zum Ausgange des vorigen Jahrhunderts andauerte, schließlich aber, wenigstens in der Hauptsache, zu Gunsten der hiesigen Bürgerschaft endete. Es wird die Aufgabe der folgenden Mitteilungen sein, sowohl die einzelnen Phasen jenes Kampfes, als auch die durch die jeweiligen Zeitverhältnisse bedingte Entwicklung des Striezelmarktes darzulegen.

Die ersten bekannten Streitigkeiten wegen des Feilhaltens auswärtiger Verkäufer auf dem Dresdener Striezelmontag fallen in das Jahr 1624. Damals fanden sich die hiesigen Leinweber veranlaßt, gegen die anherkommenden Handwerksgenossen aus andern Städten vorstellig zu werden; doch konnte sich der Rat nicht entschließen, die vorgebrachten Klagen zu berücksichtigen, vielmehr wurde den Leinwebern unterm 22. Dezember eröffnet, daß die „Frembden, so Leinewandt feil haben, solches auch länger als vor dreyßig Jahr feil gehabt und noch in possess hätten, billich bey ihren feilhaben gelaßen werden“ sollten, da die Abschaffung dieser Einrichtung dem gemeinen Nutzen zum Nachteil gereiche.²⁾ — Nicht mehr Erfolg hatten die Küchler, als sie sich 1629 beim Rate beschwerten, daß die fremden „Küchelbäcker“ sich

¹⁾ R.-A. C. XXX. 28. Bl. 29.

²⁾ Ebenda Bl. 28 b.

unterständen, den Dienstag nach dem Striezelmontag noch feil zu halten, denn die Stadtbehörde entschied unterm 23. Dezember ohne Angabe irgend welcher Gründe, daß „hinfüro die frembden Röchler auch den Dienstag nach dem Striezell Montagt bis umb 9 Uhr feil zu haben befugt sein sollen“¹⁾. — 1649 versuchten die Dresdner Seifensieder die auswärtigen Handwerksgenossen vom Striezelmarkt zu verdrängen, aber der Rat ging, wie schon erwähnt, nicht darauf ein, weil das Feilhaben der Fremden am Striezelmontag allezeit bräuchlich gewesen sei²⁾. — Besseren Erfolg hatten die Buchbinder, die sich 1659 darüber beklagten, daß die aus Pirna anherkommenden Meister ihres Handwerks schon am Sonntag vor dem Striezelmontag ihre Waren auslegten, „welches niemals wäre zugelassen worden.“ Der Rat brachte unter den Streitenden einen Vergleich zustande, in welchem die Pirnaer Buchbinder sich verpflichteten, es künftig nicht mehr zu thun und sich an dem Montage begnügen zu lassen³⁾.

Solche Gesetzesüberschreitungen waren schon mehrfach dazugewesen und in Anbetracht gewisser Umstände auch entschuldbar. Ziel nämlich der 25. Dezember auf einen Dienstag, so mußten die auswärtigen Fieranten im eigenen Interesse entweder die Verkaufszeit am Striezelmontag bedeutend beschränken oder ihre Heimreise erst in der Nacht antreten, wenn nicht gar auf den Christtag verschieben. Der eine wie der andere Fall war für die Fremden ein Übelstand, der nur beseitigt werden konnte, wenn ihnen der Warenverkauf schon vor Beginn des Striezelmontags gestattet wurde. Da nun eine kurfürstliche Verordnung das Feilhaben am Sonntage verbot, so blieb, wenn man das Interesse der Fremden berücksichtigen wollte, nur der Ausweg, ihnen in gewissen Fällen den Verkauf ihrer Artikel schon vor dem Sonntage zu gestatten. Als nun 1655, in welchem Jahre der 25. Dezbr. wieder auf Dienstag fiel, eine Anzahl Fremder — unter ihnen die „Rüchelbäcker von der Pulsnitz“⁴⁾ — bereits am Freitag feilhielten und seitens

¹⁾ R.-A. C. XXVII, 6 Bl. 2.

²⁾ R.-A. C. XXX, 28 Bl. 29.

³⁾ Ebenda Bl. 296.

⁴⁾ C. XXX, 28 Bl. 133.

hiesiger Handwerker darüber Klage einlief, unterzog der Rat in einer am 21. Dezember abgehaltenen Sitzung die Angelegenheit einer eingehenden Prüfung und beschloß zunächst, daß für diesmal die auswärtigen Verkäufer den ganzen Sonnabend und den Montag bis mittags um 1 Uhr feilhalten dürften. Als weiteres Resultat jener behördlichen Beratung ergaben sich folgende, von nun an giltige Bestimmungen. „Damit Künftig dergleichen Unordnung nicht fürfalle, und die Fremden aufm Sonntag und ChristTag nicht reisen dürffen, sondern die Heylige Zeit gefeyert und in acht genommen werde, Alß soll auf den Fall, wenn der ChristTag wieder auf den Dienstag fällig wird, anstatt des Montags, weilm es der Heylige Abend ist, und die Fremden billig wieder zu Hause seyn und zum Gottesdienst sich bereiten sollen; der vorhergehende Freytag anstatt deßelben Striezel Montags gehalten, männiglichem sehl zu haben verstattet und usm Sonnabend zu Mittage um Ein Uhr wieder abgebudet werden. Soviel aber die Striezeln betrifft, die mögen die Fremden und Einheimischen auch auff dem Heyligen Abend verkauffen, Wenn aber der Christ Tag usm Sonntag oder Montag fället, So bleibet es bey der alten Observanz, daß der StriezelMarkt, und was man dabey zu verkauffen pffet, den nechst vorgehenden Montag gehalten wird“¹⁾. Wenn schließlich der Fall eintrat, daß der Striezelmontag auf den 24. Dezember fiel, so durften die Fremden den vorhergehenden Sonnabend vom Vormittag an und auch den heiligen Abend hier feilhalten²⁾.

Diese, allerdings nur zuweilen eintretende Verlängerung der Verkaufszeit einerseits und der namentlich nach dem 30jährigen Kriege sich zeigende vermehrte Zufluß auswärtiger Marktstieranten andererseits gaben dem Striezelmontag ein gegen früher ziemlich verändertes Ansehen, so daß man sich in der Folge über seinen eigentlichen Charakter gar nicht mehr klar war. Die hiesigen Einwohner erklärten, „er sei kein öffentlicher Jahrmarkt, sondern nur ein Wochenmarkt, welcher wegen des bevorstehenden Weih-

¹⁾ C. XXX. 15 Bl. 1.

²⁾ C. XXV. 6 Bl. 108 b.

nachtsfestes von den hier wohnenden Handelsleuten, Bürgern und Handwerkern aus Gewohnheit besser gebaut und gehalten wird als sonst¹⁾; der Rat dagegen sagte, daß der Striekelmontag, da er vom Landesherrn nicht privilegiert sei, auch von den fremden anherkommenden Kramern und Handwerksleuten kein Stättegeld entrichtet werde, zwar für keinen ordentlichen Jahrmarkt zu halten, daß er aber doch einem solchen jederzeit soweit gleich gehalten worden sei, als man den Fremden einen Tag allhier feil zu halten verstattet habe²⁾.

Völlig recht hatte der Rat mit seiner Ansicht nicht, denn einerseits existierte allerdings, wie bereits erwähnt, für diesen Markt ein wenn auch sehr beschränktes landesherrliches Privilegium, das man aber damals jedenfalls nicht kannte, und andererseits unterschied sich in jener Zeit der Striekelmontag sowohl in seiner Dauer, als auch in seiner ganzen Einrichtung von den 5 hier üblichen Jahrmärkten doch bedeutend. War ein solcher herangekommen, so hielten nach altem Brauch die fremden Tischler und Böttcher ihre anher gebrachten Waren bereits Freitags und Sonnabends vorher feil; auch fand an diesen Tagen Viehmarkt statt. Am Montag ging „der volle Markt“ an, nachdem er mittags 12 Uhr mit der großen Glocke des Kreuzturmes eingelauten und darauf ausgerufen worden war. Er dauerte bis Donnerstag Mittag, zu welcher Zeit die fremden Verkäufer ihre Waren einlegen mußten. Zuweilen kam es auch vor, daß ein Fremder die ganze Woche über verkaufte, weil die Buden der Hiesigen auch so lange stehen blieben, doch mußte er sofort einpacken, wenn seitens der Dresdner Widerspruch erfolgte. Die Glieder gewisser Handwerke, nämlich die Tuchmacher, Seifensieder, Hutmacher, Seiler, Riemer, Weiß- und Lohgerber, pflegten einem von Alters her eingeführten Innungsbrauche folgend nur an 2 Tagen, nämlich am Montage und Dienstage von mittags 12 Uhr bis abends, ihre Waren auszulegen. Von Donnerstag Mittag vor dem Markte bis zur selben Zeit darnach wurde auch das

¹⁾ C. XXX. 28 Bl. 12.

²⁾ Ebenda Bl. 28

— sogenannte Marktgeleite eingenommen, d. h. eine geringe Abgabe von allen diese Woche über durch die Thore eingehenden beladenen Wagen und Viehstücken¹⁾. Eine den Jahrmärkten eigentümliche Erscheinung bildeten die daselbst gewöhnlich ohne Ratserlaubnis sich produzierenden Marktschreier, Liederjäger und Gaukler, welche durch allerlei Künste und Versprechungen oder durch Aufstellen von Spieltischen das Volk herbeilockten. Besonders wußten die oft von sehr entfernten Orten anherkommenden sogenannten Ärzte Publikum um sich zu sammeln. Bei ihnen gab es allerlei Interessantes zu sehen, zu hören und zu kaufen. Da trat z. B. ein Doktor auf, „welcher zugleich das Duthorn führte“, oder ein Zahnarzt, der erst ein geistliches Lied singen ließ und nach Beendigung desselben seine „Arznei vor die Würmer“ anpries. Hier hielt ein sogenannter Wunderdoktor zu Pferde und „machte seine Wissenschaft kund“²⁾; dort durchzog ein „weitberühmter und Weltbekandter Kayserlicher und Königlicher privilegirter Türkischer Operator, Oculist, Gehör-, Stein- und Bruchmeister“ in auffälliger fremdländischer Kleidung die Straßen und teilte unter die reichlich herbeiströmenden Menschen Zettel aus, die von seiner großen Kunst Kenntnis gaben³⁾. Ein anderer Arzt ließ abends durch seine Leute „ein Comödienpiel aufführen“ und „reizte damit vieles Volk zum Zuschauen an.“ Nach Beendigung des Spiels entstand durch die anwesenden Gassenjungen ein großes Geschrei, und des Arztes Leute trieben dazu allerhand Possen⁴⁾. Es war in der That ein sehr lebhaftes und lustiges Treiben, das sich auf den Jahrmärkten entwickelte, während es auf dem Striezelmontag viel ruhiger zuging.

Trotz der vorhandenen Unterschiede wollte der Rat den Christmarkt, in gewisser Beziehung wenigstens, einem Jahrmarkt gleichgestellt wissen, weshalb er auch öfters jene Eingaben hiesiger Einwohner abwies, welche darauf abzielten, auswärtige Verkäufer vom Striezelmontag zu entfernen. Dies geschah z. B. im Jahre

¹⁾ C. XXX. 15 Bl. 44. 45.

²⁾ C. XXX. 215 Bl. 2. 3.

³⁾ Ebenda Bl. 81. 96.

⁴⁾ C. XXX. 7 Vol. I Bl. 38.

1670, wo die Dresdner Buchbinder ihren Handwerksgenossen aus Pirna den Besuch des hiesigen Weihnachtsmarktes nicht mehr gestatten wollten, weil derselbe ein Wochenmarkt sei und der 10. Artikel ihres unterm 9. September 1564 konfirmierten Innungsgegesetzes ausdrücklich besage: die hiesigen Buchbinder „sollen auch von frembden Buchführern und Hausirern zwischen den Jahr Märkten in der Stadt Gerichte mit öffentlichen Feylhaben unbedrängt bleiben“¹⁾. Die Pirnaer Buchbinder wollten sich ihr Recht nicht kürzen lassen und stützten sich dabei auf einen zwischen den Stadtobrigkeiten von Dresden und Pirna in ersterem Orte am 7. Juni 1520 abgeschlossenen Rezeß, nach welchem es den Buchbindern beider Städte gestattet sein sollte, die Wochenmärkte derselben gegenseitig zu besuchen. Ein neuer Rezeß vom 22. Februar 1565, ebenfalls in Dresden abgeschlossen, bestätigte den „gemeinen Krämern, Röchlern und Buchbindern“ beider Städte diese Freiheiten. Von den Pirnaer Buchbindern wurde darauf hin der Dresdner Wochenmarkt zuweilen, der Striezelmontag dagegen meist regelmäßig besucht, bis ihnen dies letztere 1654 auf Drängen der Dresdner Handwerksgenossen vom hiesigen Räte auf so lange verboten ward, bis sie ihr Recht auf die Vergünstigung, nach Dresden zu Wochenmärkten und zum Striezelmontag kommen zu dürfen, nachgewiesen hätten²⁾. Dies thaten sie freilich nicht, sondern erschienen hier ruhig weiter³⁾. Deshalb wurden 1670 die Dresdner Buchbinder beim Räte abermals vorstellig, doch entschied unsere Stadtbehörde nach nochmaliger Prüfung der Angelegenheit unterm 10. November 1671, daß die Pirnaer Buchbinder auch ferner den Striezelmontag besuchen dürften, da derselbe, obgleich er nur 1 Tag dauere, jederzeit den Jahrmärkten gleich geachtet worden sei; dagegen hätten sie künftig die Dresdner Wochenmärkte nicht mehr zu besuchen laut des Bescheids von 1654⁴⁾. Trotz dieser behördlichen Entscheidung ging der Streit noch fort, doch blieben die Pirnaer Buchbinder erst dann vom Dresdner

¹⁾ C. XXX. 17 Bl. 6.

²⁾ C. XXX. 17 Bl. 5.

³⁾ Ebenda Bl. 2. 3.

⁴⁾ Ebenda Bl. 13.

Christmärkte weg, als die Befugnis zum Besuche desselben auch anderen auswärtigen Gewerbtreibenden mehr und mehr entzogen ward.

Vor der Hand jedoch kam es im 17. Jahrhunderte noch nicht dazu. Selbst wenn der hiesige Rat einmal auswärtigen Verkäufern den weiteren Besuch des Striekelmarktes untersagte, so geschah dies weniger zu dem Zwecke, um mit der Entfernung der Fremden überhaupt einen Anfang zu machen, sondern mehr auf Grund besonderer Verhältnisse, wie sie beispielsweise bei Gewerbtreibenden aus Meißen vorlagen. Dort wurde ebenfalls seit Jahrhunderten, wie in Dresden, am Dienstag vor dem Weihnachtsfeste ein eintägiger Markt gehalten, der nach dem üblichen Festgebäck der Weckendienstag hieß und unserm Striekelmontag sehr ähnelte. Anstandslos hatte man bisher Gewerbtreibenden von auswärts den Weckendienstag in Meißen beziehen lassen, und auch aus Dresden waren Handwerker, besonders Strumpfwirker und Barettmacher, dahin gekommen. Da erklärte nun 1670¹⁾ und 1671 der Rat von Meißen auf Grund eingegangener Beschwerden der dortigen Bürger, daß Fremde künftig den Weckendienstag nicht mehr besuchen dürften. Daraufhin baten die Dresdner Strumpfwirker die hiesige Stadtbehörde, dieselbe möge die Meißner Kramer und Strumpfwirker nun auch nicht mehr zum Striekelmontag zulassen. Durch Beschluß vom 23. Oktober entsprach der Dresdner Rat jener Bitte²⁾, ja er ging sogar noch einen Schritt weiter. Als nämlich von hiesigen Gewerbtreibenden dieser Schutz auch gegen andere fremde Handwerker gewünscht wurde, erklärte der Rat unterm 22. Oktober 1672: „Dieweil der Striekelmontag kein Jahrmarkt, so wird den Fremden auferleget, denselben über weder auf freyen Märkte ihre wahren zu verkauffen, noch damit hausiren zu gehen. Könnten oder wollten sie aber ihre vorgeschützte possess ausführen, so solten sie darmit gehöret werden“³⁾. Unzweifelhaft wollte der Rat durch diesen Beschluß die Interessen

¹⁾ C. XXX. 24 Bl. 11.

²⁾ C. XXX. 18 Bl. 1. 2.

³⁾ Ebenda Bl. 4.

der hiesigen Einwohner schützen; um so befremdlicher muß es daher erscheinen, daß er bereits wenige Monate später, den 28. März 1673, den Bortenwirfern und Schnürframern in Freiberg auf ein Gesuch mittheilte: „Da am StriezelMontage denen Crähmern von etlichen benachbarten Städten mit ihren Wahren anhero zu kommen, undt selbige feil zu haben verstattet worden“, so soll es den erwähnten Freibergern zu dieser Zeit „gleichfalls verstattet sein, doch müssen sie sich daran begnügen lassen und sollen selbige abents vom Markte wiederumb abzubuden und einzulegen schuldig sein“¹⁾.

Daß der Rat in so kurzer Zeit zwei einander gewissermaßen widersprechende Beschlüsse fassen konnte, dürfte durch den Umstand zu erklären sein, daß man selbst seitens der Stadtbehörde über den Charakter des Striezelmarktes damals nicht völlig im klaren war und daß es bezüglich desselben an gesetzlichen Bestimmungen fehlte, nach denen man sich bei streitigen Fällen hätte richten können. Da die hiesigen Gewerbtreibenden durch den fortgesetzten großen Zufluß fremder Verkäufer ihre Interessen mehr und mehr gefährdet glaubten, so entstand bei ihnen eine große Erbitterung, und die „sämtliche Bürgerschaft“ Dresdens bat unterm 2. Juni 1684 den Rat, er möge die Angelegenheit dahin vermitteln, „daß der Striezel Montag hinführo gänztlichen abgeschaffet und aufgehoben werdt“²⁾. Da auf dieses Gesuch keine Resolution erfolgte, so wurde unterm 2. Oktober desselben Jahres die Bitte wiederholt und dabei darauf hingewiesen, daß auch andere Städte die „heiligen AbendMärkte“ ihren Bürgern zum besten eingestellt hätten³⁾. Selbstverständlich entsprach der Rat diesem Ansuchen nicht, da er seine Mitwirkung nicht einem Unternehmen angedeihen lassen konnte, das die Interessen der gesamten Einwohnerschaft aufs schwerste geschädigt haben würde. Der Striezelmarkt blieb also und zwar in seiner bisherigen Einrichtung bestehen, aber damit auch die Ursache zu

¹⁾ C. XXX. 28 Bl. 103.

²⁾ C. XXX. 28 Bl. 45.

³⁾ Ebenda Bl. 46.

fortgesetzten Streitigkeiten zwischen hiesigen und auswärtigen Verkäufern.

Die Differenzen kamen zum Teil dadurch wieder in Fluß, daß 1694 Gold- und Silberarbeiter aus Pirna und Meißen auf dem Dresdner Striezelmontag erschienen und feil hielten. Die deshalb von den hiesigen Handwerksgenossen beim Räte vorgebrachte Beschwerde hatte jedoch ebenjowenig Erfolg als eine neue Eingabe vom Jahre 1696, und da das Prozeßieren mit den Fremden teuer zu werden und doch nutzlos zu sein schien, fügten sich die Dresdner Gold- und Silberarbeiter und erklärten unterm 27. Januar 1697, mit dem Besuche auswärtiger Verkäufer einverstanden zu sein, wenn sie nur einen Tag feilhalten dürften¹⁾. Kaum war diese Differenz beigelegt, als „sämbtliche Meister des Töpfferhandwergs in Neu- und Alten-Dresden“ sich beim Räte darüber beklagten, daß die Töpfer aus Radeburg, Pirna, Meißen und Dippoldiswalde eine große Menge von „heiligen Christ- oder Kindergefäßen anhero zu bringen pflegten, aber solches zu thun nicht befugt seien.“ Da nun die Dresdner Töpfer zur Weihnachtszeit in den genannten Orten auch nicht feil halten durften, so baten die Kläger den Rat, dies den fremden Töpfern für die erwähnte Zeit in hiesiger Stadt auch zu verbieten²⁾. Auf etwaige Rechte konnten sich die hiesigen Töpfer bei ihrem Vorgehen umjoweniger stützen, als ihre unterm 24. Februar 1631 vom Räte konfirmierten Innungsartikel u. a. auch folgende Bestimmung enthielten: „Ebenmäßig sollen auch die Striezel Montage, wie vor Alters hergebracht, nur zur Christbescherung vor die Kinder kleine Puppenwaaren zu Pfennigen, drei Hellern und dergleichen (von auswärts) anher gebracht, auch länger nicht denn anderthalb Tag, nämlich Sonntags nach der Predigt und Montags den ganzen Tag feil gehabt werden; von großen Schüsseln, Krügen, Töpfen, Rachein und dergleichen Waaren aber nichts zugleich mit feil gehabt noch verkauft werden, jedesmal bei Verlust derselben Waaren und Strafe eines Thalers³⁾.“ Der Rat schlug daher die Bitte

¹⁾ C. XXX. 20 Bl. 1—4.

²⁾ C. XXX. 28 Bl. 109.

³⁾ C. XXX. 92 Bl. 17.

des hiesigen Töpferhandwerks unterm 1. Dezember 1697 rund ab, „weil die frembden Töpfer in langer possession seien und dieselben viele Jahr her auf dem so genannten StrizelMontag Kindergefäße feil gehabt hätten“¹⁾. Dieser Ratsbeschluß war nicht zum geringsten Teile auch durch eine vom 24. November 1697 datierende Eingabe der Dippoldiswalder Töpfer herbeigeführt worden. Dieselben hatten darum gebeten, sie auch fernerhin zum Feilhaben ihrer Waren am Strizelmontage in Dresden zuzulassen, weil sie und ihre Vorfahren „von undenklichen Jahren her gleich andern Landt Meistern der Töpfer von umliegenden Städten solcher Freyheit sich gebraucht und ihnen niemahls einig Verboth geschehen, auch die Dreßdnischen Meister der Töpfer solches iederzeit unhinderlich gestattet hätten“²⁾.

Infolge der noch immer nicht aufhörenden Klagen der hiesigen Gewerbtreibenden über Beeinträchtigung ihrer Interessen durch Fremde gelangte der Rat schließlich zu der Überzeugung, daß in den bestehenden Verhältnissen bezüglich des Strizelmarktes eine Änderung angebahnt werden müsse. Er wandte sich daher unterm 7. Dezember 1698 an den Landesherrn und bat ihn, er möge, um die hiesigen Verkäufer nicht zu sehr schädigen zu lassen, den Fremden ein Ziel und Maß setzen, also, daß von den aus verschiedenen Orten anherkommenden Pfefferküchlern, Töpfern, Zeughändlern, Drechslern, Goldschmieden nicht mehr als einer, von den Bortenwirfern und Schnürkrämern aus Freiberg etwa 2 und von den Blechleuten etwa 6 zugelassen würden. Dadurch verringere sich die Zahl der Fremden, bis diese nach und nach endlich „gar abgestorben“ seien³⁾. Begründet wurde diese Bitte durch eine kurze Darstellung der Entwicklung des Strizelmarktes, worin es heißt: „Wir finden in vorigen Actis soviel Nachricht, daß von ao: 1650—1670, da die Stadt an Einwohnern zuzunehmen angefahren, hingegen weder der Krämer so gahr Viel noch die manufacturen sonderbar allhier gewesen, man die Ankunfft der Frembden Ver-

¹⁾ C. XXX. 28 Bl. 109.

²⁾ Ebenda Bl. 113.

³⁾ C. XXX. 24 Bl. 14.

käufer gerne gesehen hatt, Alß aber die Zunffte sich sehr gestärket und darunter mancher guther Künstler sich hervorgethan, auch sonst sich allerhand Leute gefunden, welche unterschiedliche gute und nützliche Dinge Verfertiget oder angegeben und eingeführet, derselben aber nach und nach so Viel Worden, daß es Ihnen an Vertreib der Wahren endlich fehlen wollen, so ist Von Vielen Jahren hehr Viel Klagens an diesen Tage über die Frembden gewesen . . . Allein nachdem man hingegen betrachtet, daß der Jahr-
märkte ohnedies 5, da der Einwohner sich des Bedürfnisses zur Gnüge erhohlen kan . . . hierüber wir auch berichtet worden, Wie auff andern benachbarten Städten die unserigen um besagte Zeit nicht geduldet würden, So haben wir nach der Zeit dahin getrachtet, die übermäßige ankunfft der Frembden Krämer undt Handtwerker nach und nach zu restringiren und den Verdrieb denen unserigen zuzuwenden, Zumahl der Verkäuffere so Viel bey hiesiger Stadt, daß die Käuffere genung außzulesen und zu Wehlen haben, es hatt aber doch jogleich sich nicht thun Wollen laßen, Kommen dahero der Frembden von unterschiedlichen Orten noch Viel hehr“¹⁾. Der Landesherr erklärte jedoch unterm 14. Dezember 1698, daß er zur Zeit Bedenken trage, gestalten Sachen nach die Fremden von solchem Feilhalten gänzlich auszuschließen, vielmehr wolle er, daß diejenigen, die deswegen in einem posses sich befänden, dabei zu belassen seien²⁾.

Natürlich war den Verkäufern von auswärts dieser kurfürstliche Entscheid überaus erwünscht, und wie bedeutend sie von der ihnen gewährten Befugnis Gebrauch machten, beweist ein Verzeichniß, nach welchem 1704 auf dem hiesigen Strießelmarke von Fremden anwesend waren 6 Töpfer (5 aus Dippoldiswalde und 1 aus Meißen), 8 Pfeffertüchler (je 2 aus Pulsnitz und Königsbrück und je 1 aus Großenhain, Bischofswerda, Ramenz, Pirna), 3 Goldarbeiter (1 aus Großenhain, 2 aus Meißen), 2 Glashändler (aus Kreibitz in Böhmen und aus Pirna), 3 Messerschmiede aus Freiberg, 20 Spizenhändler (6 aus dem Gebirge, 9 aus Freiberg

¹⁾ C. XXX. 24 Bl. 14.

²⁾ Ebenda Bl. 20.

und Brandt, 5 aus Pirna), 11 Drechsler (je 2 aus Großenhain, Meißen, Pirna, 3 aus Freiberg, je 1 aus Gainichen und Bischofswerda), 10 Posamentierer aus Freiberg, 1 Strumpfhändler aus Pirna, 21 Zeughändler (8 aus Freiberg, 5 aus Frankenberg, 3 aus Kamenz, 2 aus Pirna, je 1 aus Großenhain, Roßwein, Reichenberg in Böhmen), 1 Sensenschmied aus Freiberg, 10 Holzgefäßhändler und 8 Klempner. Außer diesen auf dem Altmarkte sitzenden Fremden befanden sich auf dem Neumarkte 2 Wurzel- und Pulverhändler aus Schwarzenberg und Kamenz, 3 Wachholderfaßhändler aus Kamenz, 4 Federhändler (3 aus Kamenz, 1 aus Elstra), 4 Korbmacher mit Handkörben, je 2 aus Zwickau und Glauchau), 1 Serpentinsteinhändler aus Zöblitz und 1 Händler mit gewirkten Weiberröcken aus Oderan¹⁾.

Eine Zeit lang blieb es bezüglich des Striezelmarktes bei den bisher üblich gewesenen Einrichtungen, ohne daß eine Änderung derselben wieder versucht worden wäre. Daher ist auch bis 1716 von wichtigeren Vorkommnissen nichts zu berichten; höchstens verdient folgender kleine Zwischenfall eine Erwähnung. Weil trotz des am 24. September 1706 mit Karl XII. abgeschlossenen Friedens zu Ultranstädt die Schweden, welche bis in die nächste Umgegend von Dresden vorgedrungen waren, dieselbe noch lange nicht verließen, so erschien es zweifelhaft, ob in dem genannten Jahre der Striezelmarkt abgehalten werden dürfe. Um darüber Gewißheit zu erlangen, hatten sich die 2 Obermeister der hiesigen Radlerinnung zum Gouverneur von Dresden, dem Grafen von Zinzendorf begeben und um Auskunft gebeten, welche ihnen durch den Oberstleutnant Hildebrand zu teil wurde. Durch ein Mißverständnis entstand aus der den Innungsgeossen überbrachten Mitteilung bei einigen derselben die Meinung, als wünsche der Gouverneur, daß die Marktbuden alle Abende weggerissen werden sollten. Daraufhin hatten sich 3 Radler an einen Advokaten gewendet, von ihm ein Schreiben aufsetzen und dasselbe im Namen der ganzen Innung an den Gouverneur abgehen lassen. Derselbe fühlte sich beleidigt, weil in der Zuschrift allem Anscheine

¹⁾ C. XXX. 16 Vol. II Bl. 77—79.

nach in etwas starker Weise auf seine angebliche Verfügung Bezug genommen und das Stehenbleiben der Buden auch während der Nacht gewünscht wurde. Graf Zinzendorf ließ über die ihm gegenüber geführte Sprache durch den oben erwähnten Offizier beim Räte Beschwerde führen und stellte in Abrede, das allabendliche Beseitigen der Buden angeordnet zu haben. Nachdem die Stadtbehörde am 18. Dezember sowohl die 2 Oberältesten und die 3 anderen Meister der Radlerinnung, als auch den Rechtsanwalt in Verhör genommen, entschied sie: „Weil der Advokat den Namen des sämtlichen Handwerks unterschrieben habe, da er doch nur von 3 Meistern desselben angesprochen worden sei, er auch vor Verfertigung des Supplicati in der Sache sich hätte besser erkundigen und in dem Schreiben einen anderen stylum und mehreren respect gegen Se. Excellenz brauchen sollen,“ so sei er sofort in Haft zu nehmen und in die Fronfeste zu bringen. Dieser Verfügung ward sofort entsprochen, die 3 Radlermeister aber erhielten vom Räte einen ernstlichen Verweis. Am 19. Dezember wurde auf Wunsch des Gouverneurs ein erneutes Verhör abgehalten, welches nur soviel klar stellte, daß die durch die 3 Radler verbreitete falsche Mitteilung auf einem Mißverständnis beruhte. Obgleich der Rat alle Angeklagten der Milde des Grafen Zinzendorf empfahl, scheint sie doch dem Advokaten am wenigsten zu teil geworden zu sein, da man denselben nach dem Verhör wieder in die Fronfeste zurückführte¹⁾.

Im Jahre 1716 begannen auch jene Streitigkeiten wieder, die eine Verdrängung der fremden Verkäufer vom hiesigen Striezelmarkte zum Zwecke hatten. Zunächst beschwerten sich die sämtlichen Dresdner Leinwandhändler beim Räte, daß im vergangenen Jahre viele Fremde, „als da sind die Pargent-, Tuchel- und Leinwandtleuthe, ingleichen die Bischoffwerdischen Brustläge, ja sogar die Bauern mit Fläckscher (Flachs-?) Leinwandt“ sich unterstanden hätten, ihre Waren „öffentlich als auch heimlich mit trödeln zu verkauffen, ohngeachtet Sie keine MarktFREYheit besäßen, sondern der Markt einzig und allein vor die Bürger hiesiges Orthes sei.“ Die Petenten erklärten, daß sie in der Weihnachtszeit sich auch nicht in fremde Städte wagen dürften, um dort feil zu halten,

¹⁾ C. XXX. 21 Bl. 3. 4.

weil ihnen die Ware weggenommen würde, „wie es schon öfters geschehen,“ und baten, der Rat möge die hiesigen Bürger in ihren Rechten schützen und zu dieser Zeit den Fremden, die ohnehin jährlich 5 Märkte hier hätten, nicht nur den öffentlichen Verkauf, sondern auch das heimliche Trödeln verbieten lassen¹⁾. Damals scheint der Rat nicht auf die Sache eingegangen zu sein, aber 1720 nahm er sich der Dresdner Weißbäcker und Pfefferküchler, jedoch ohne Erfolg, an. Diese wollten nämlich mit Beziehung auf das erwähnte kurfürstliche Reskript von 1698 vom Striezelmarkte alle diejenigen fremden Handwerksgenossen künftig ausgeschlossen wissen, welche nicht bereits damals im Besitz des Besuchsrechts sich befanden. Der Rat entschied im November 1720 in diesem Sinne rücksichtlich der Pfefferküchler aus Pulsnitz und Ramenz, doch erhob ein Ramenzer Küchler dagegen Einspruch und rief die Entscheidung des Landesherrn an. Dieser gestattete unterm 14. Dezember 1720 den fremden Pfefferkuchenbäckern den Besuch des Striezelmontags auch fernerhin, verlangte aber vom Räte einen Bericht darüber, was es mit diesem Markte für eine Bewandnis habe²⁾. Diesem Befehle wurde unterm 8. Februar 1721 entprochen und in dem Schreiben gesagt, daß seit Eingabe des vorigen Berichts die hiesigen Fabrikanten und Handwerksleute sich noch weiter vermehrt hätten und es ihnen am nötigen Unterhalt zu mangeln beginne. Gleichwohl sei es Pflicht, auf ihre Subsistenz Bedacht zu nehmen, besonders mit aus dem Grunde, da sie in der Residenzstadt wohnten³⁾. Ungeachtet dessen entschied der Landesherr unterm 5. September 1721: „Wir lassen es bey deme, Was dißfalls hergebracht und wie es darmit zeithero gehalten worden, noch ferner bewenden“⁴⁾. Zwar unternahmen die Küchler trotzdem weitere Versuche, ihre Angelegenheit günstiger zu gestalten, aber immer wurden sie, insbesondere vom Kurfürsten, beschieden, „daß es in dieser Sache bei dem wohlbedächtigen Rescript vom 5. September 1721 schlechterdings sein Bewenden habe“⁵⁾.

1) C. XXX. 15 Bl. 33. 34.

2) C. XXX. 37 Bl. 16—24.

3) Ebenda Bl. 38.

4) Ebenda Bl. 39.

5) C. XXX. 37 Bl. 52.

Seiner landesherrliche Erlaß brachte auch die öfters auftauchende und insbesondere den auswärtigen Verkäufern wichtige Frage der Dauer des Marktes zu einem vorläufigen Abschlusse. Bis zu Ausgang des 17. Jahrhunderts war der Striekelmarkt zufolge der 1655 getroffenen und bereits erwähnten stadträtlichen Bestimmung in der Regel am Montage vor dem Weihnachtsfeste abgehalten worden, hatte also nur 1 Tag gedauert. 1708 scheint zum ersten Male hierin eine Änderung eingetreten zu sein; wenigstens existieren aus einer früheren Zeit keine Nachrichten über den veränderten Anfang des Marktes. In diesem Jahre fiel der Christtag auf einen Mittwoch und war den hiesigen Gewerbtreibenden auf ihr Ansuchen vom Landesherrn gestattet worden, mit dem Verkauf ihrer Waren schon am vorhergehenden Freitage zu beginnen¹⁾. Als 1715 das Weihnachtsfest ebenfalls an dem Mittwoch seinen Anfang nahm, gaben die hiesigen Gewerbtreibenden die Absicht kund, auch diesmal wieder am Freitage aufzubuden, was der Rat jedoch nicht gestatten wollte. Daraufhin wandten sich verschiedene Dresdner Innungen mit einer Eingabe an den Kurfürsten und baten, daß ihnen auch jetzt gestattet werden möge, den Markt schon am Freitage zu beginnen, wie es bereits 1708 der Fall gewesen wäre²⁾. Die Resolution des Landesherrn vom 20. Dezember bestimmte, daß der Striekelmontag mit heute angehen dürfe und allen Verkäufern gestattet sei, ihre Waren die nachfolgenden Werkeltage über bis Dienstag Abend öffentlich feil zu haben³⁾. Dieselbe Bergünstigung wurde den Dresdner Handwerkern bei gleicher Lage der Verhältnisse 1720 vom Kurfürsten zugestanden. Ging er auch auf die weitere Bitte nicht ein, diese Einrichtung für künftige Zeiten zu gestatten, so oft Weihnachten auf den Mittwoch fiel⁴⁾, so war doch die alte Ordnung durchbrochen und eine dauernde Verlängerung des Christmarktes angebahnt. Dieselbe erschien auch im Interesse der von auswärts kommenden Verkäufer aus mehr als einem Grunde geboten, und so bestimmte der schon erwähnte landesherrliche Er-

1) C. XXX. 36 Bl. 3. 4.

2) Ebenda.

3) Ebenda Bl. 2.

4) C. XXX. 15 Bl. 37. 38.

laß vom 5. September 1721, es sei vom Räte den Fremden das Feilhaben am Striezelmontag auf „zweene Tag nach einander hinfüro zu verstaten und deshalb das Nötige gehörig zu verfügen“¹⁾. Von dieser Vergünstigung waren aus nicht bekannten Gründen die sogenannten erzgebirgischen Schachtelleute ausgeschlossen. Dieselben besuchten schon seit langer Zeit den Striezelmontag, wenigstens werden sie in einem kurfürstlichen Erlasse vom 15. März 1644 bereits mit erwähnt²⁾. Bisher hatten sie die hier geltenden gesetzlichen Bestimmungen fast immer beachtet. Seit Anfang des 18. Jahrhunderts wagten sie es, länger, als es ihnen erlaubt war, nämlich 2—3 Tage, auch wohl noch am heiligen Abend zu verkaufen. Vom Markte deshalb verwiesen, hatten sie in den Häusern, wo sie ihre Waren einzusetzen pflegten, ihren Handel ruhig fortgesetzt, was die Veranlassung wurde, daß sich die Dresdner Drechslerinnung bei dem Räte darüber beschwerte. Dieser entschied unterm 16. Dezember 1719: „Den Schachtelmännern von fremden Orthen wird zwar das öffentliche Feilhaben aufn Markte an den Striezel Montag einen Tag verstatet, nach diesem aber ist es ihnen weder auf dem Markte noch in den Häusern zuzulassen“³⁾. Zwar wollten sie sich diesem Entscheide nicht fügen und beriefen sich auf angebliche Privilegien, nach denen ihnen das Feilhaben die ganze Woche bis zum heiligen Abend gestattet sei, wendeten sich auch an den Landesherrn, erreichten damit aber doch nichts, weil der Kurfürst ganz im Sinne des Rates entschied⁴⁾ und auch bei seinem Beschlusse blieb, als die Schachtelleute 1722 noch einmal dagegen ankamen und neue Vorschläge machten⁵⁾.

Die äußerst umfangreichen Aktenstücke, welche über derartige, meist Jahre andauernde Rechtsstreitigkeiten im hiesigen Ratsarchiv vorhanden sind, geben Zeugnis von der Größe der Arbeit, die dem Räte durch solche Klagefälle erwuchs, zwischen denen oft nur kurze Pausen lagen. Kaum hatte 1722 der Konflikt zwischen den hie-

¹⁾ C. XXX. 37 Bl. 39.

²⁾ C. XXX. 26 Bl. 102.

³⁾ Ebenda Bl. 1.

⁴⁾ Ebenda Bl. 25. 43.

⁵⁾ Ebenda Bl. 80—84.

figen Drechslern und den erzgebirgischen Schachtelleuten einen Abschluß gefunden, als zwischen den Dresdner und Dippoldiswalder Töpfern abermals ein Streit ausbrach. Es handelte sich dabei darum, in welcher Weise die erwähnten fremden Handwerker das Recht ausübten, den Striezelmontag beziehen zu dürfen. Sie brachten nämlich ihre Waren in ganzen Fuhren anher, was die Dresdner Töpfer als unstatthaft bezeichneten. Über ein Jahr lang gingen die Klagen hin und her; endlich kam auf Grund eines am 13. Mai 1727 auf dem hiesigen Rathhause mit den streitenden Theilen abgehaltenen Termins den 25. Juni ein Vergleich zustande, nach welchem die in Dippoldiswalde wohnhaften (6) Töpfer zur Zeit und bis auf weitere Verordnung den Striezelmontag wie bisher zwar besuchen könnten, aber keiner derselben mehr als 1 Korb Ware mit sich bringen, solche auch nur 1 Tag verkaufen und nicht in die Häuser damit hausieren gehen dürfe. Auch solle es den Dresdner Töpfern gestattet sein, mit ihren Waren gegen den Weihnachtsheiligenabend nach Dippoldiswalde zu kommen¹⁾, von welchem Rechte sie freilich nie Gebrauch gemacht haben. Als die Dippoldiswalder Töpfer den nächsten Striezelmontag bezogen, kamen sie mit so großen Körben, daß die Dresdner Handwerksgenossen sich abermals veranlaßt fühlten, beim Räte vorstellig zu werden und zu beantragen, es möge künftig den Dippoldiswalder Verkäufern von thönernem Spielzeug das Auslegen desselben nicht eher gestattet sein, als bis der Marktmeister und einige hiesige Töpfer die Körbe auf ihre Größe geprüft hätten²⁾. Ging der Rat auch nicht darauf ein, so bestimmte er doch unterm 23. November 1728, daß jeder zum Striezelmontag nach Dresden kommende Dippoldiswalder Töpfer nicht mehr Ware anher bringen dürfe, als in einem Korbe getragen werden könnte. Brächte einer mehr, so würde vom Räte die überschüssige Quantität „bis nach Verfluß des Striezelmontags“ in Verwahrung behalten, beim Hausierengehen jedoch der ganze Warenvorrat weggenommen werden³⁾.

¹⁾ C. XXX. 91 Bl. 4.

²⁾ Ebenda Bl. 18—21.

³⁾ Ebenda Bl. 37. 38.

Da die Dippoldiswalder Töpfer schon vorher die Sache vor den Landesherrn gebracht hatten, auch jetzt an denselben wegen des Ratsbeschlusses appellierten¹⁾, so mußte die Dresdner Stadtbehörde dem Fürsten einen die ganze Differenz beleuchtenden Bericht einreichen. Trotz aller Vorstellungen entschied unterm 17. Februar 1729 der Landesherr, daß den Dippoldiswalder Töpfern der uneingeschränkte freie Verkauf ihrer kleinen Waren zum Striezelmontag fernerhin zu verstatten sei²⁾. Die Dresdner Handwerksgenossen wollten sich dabei nicht beruhigen und baten den Kurfürsten unterm 6. Dezember 1729 um eine ihnen günstigere Resolution³⁾. Schon 3 Tage darauf erhielten sie die Mitteilung, daß es bei dem Bescheid vom 15. Februar sein Bewenden habe⁴⁾.

Des Zusammenhangs wegen sei gleich hier darauf hingewiesen, daß es wegen des Verkaufsrechts der Dippoldiswalder Töpfer zwischen diesen und ihren Dresdner Handwerksgenossen gegen Ausgang des vorigen Jahrhunderts noch einmal zum Streite kam, der damit endete, daß die Landesregierung unterm 19. November 1793 bestimmte: Die Dippoldiswalder Töpfer dürften am Striezelmarkte nur Einen Tag und auch nur auf Einer Stelle feil haben, seien aber beim Verkaufe ihrer kleinen Waren auf einen gewissen Preis nicht zu beschränken⁵⁾. So wenig diese Entscheidung den Dresdner Töpfern behagen mochte, so konnten sie sich doch damit trösten, daß sie gegen ihre Zunftgenossen in Meißen mit besserem Erfolge gekämpft und diese vom Dresdner Christmarkt völlig verdrängt hatten. Mehr und mehr war bei Rat und Bürgerschaft die Ansicht zur Geltung gekommen, daß der Striezelmontag lediglich dem Nutzen der hiesigen Einwohner zu dienen habe; deshalb wachte man hier sorgfältig darüber, daß fremde Verkäufer, die lange Zeit

¹⁾ C. XXX. 91 Bl. 22—24, 40—43.

²⁾ Ebenda Bl. 47.

³⁾ Ebenda Bl. 64—68.

⁴⁾ Ebenda Bl. 63.

⁵⁾ D. XXX. 92 und C. XXX. 117e Bl. 126. — Auf Grund dieser Bestimmung beziehen die Dippoldiswalder Töpfer auch heute noch am ersten Tage den Christmarkt und sind jetzt die einzigen Auswärtigen, die ihre Ware stückweise verkaufen dürfen.

den Weihnachtsmarkt nicht besucht hatten, am Wiedererscheinen gehindert wurden. So lagen auch die Verhältnisse für die Meißner Töpfer, denen der hiesige Rat 1767 das Feilhaben ihrer Waren auf Grund einer Beschwerde der hiesigen Töpfer für künftig verweigerte, da es ihnen schon seit 30 und mehr Jahren verboten gewesen sei. In der That blieben die Meißner nunmehr für immer vom Christmarkte weg¹⁾.

Um jene Zeit kam es auch zu erneuten Differenzen zwischen den hiesigen Drechsleru und den sogenannten gebirgischen Schachtelleuten, die übrigens diesen Namen nicht gelten lassen wollten, sondern sich „nach Außweiß beigefügter Original Gezeugnisse als wirkliche Holtzwaaren Händler und Kaufleute aufn Lande“ bezeichneten²⁾. Der Grund zu dem Streite lag in dem Umstande, daß damals sowohl viele hiesige Einwohner, welche weder Bürger noch Handwerksleute waren, allerhand von Teig, Holz u. s. w. gemachtes „Puppenwerk,“ als auch die Schachtelleute das damals aufkommende gemalte Spielzeug und gewisse Drechslerwaren zum Verkaufe ausstellten, worin die Drechsler eine „gewaltige“ Schädigung ihrer Interessen erblickten³⁾. Durch eine beim Räte eingegebene Beschwerde brachten sie es dahin, daß den Schachtelleuten für den Striehelmontag 1764 der Handel mit Drechslerwaren bei Strafe der Konfiskation derselben verboten wurde⁴⁾. Da sich die Schachtelleute in der Folge um diese Bestimmung nicht kümmerten, die hiesigen Drechsler dagegen auf Grund ihrer Innungsartikel das Verbotungsrecht aufrecht erhielten, mußte die Angelegenheit schließlich der Regierung unterbreitet werden, welche unterm 27. November 1767 entschied, daß der Rat den Schachtelleuten „den Verkauf derer von ihnen selbst gefertigten Drechsler Waaren an denen nach dem Rescript vom 13. Decembris 1721 festgesetzten Tagen — also auch am Striehelmontage — verstatten und sie daran nicht hindern lassen solle“⁵⁾. Als die Drechsler nunmehr darauf drangen, die Schachtelleute befragen zu lassen,

1) C. XXX. 70 Bl. 4. 5.

2) C. XXX. 93 Bl. 17.

3) Ebenda Bl. 5.

4) Ebenda Bl. 1b.

5) Ebenda Bl. 40—44.

mit welchen „selbstgefertigten“ Drechslerwaren sie hier handelten, stellte es sich heraus, daß sie selbst nichts fabrizierten, sondern daß sie weiße Waren (Schachteln, Kisten ꝛc.) erkaufte und gegen diese bei den Drechslern in Schneeberg, Annaberg ꝛc. „bunte Puppenwaaren“ eintauschten¹⁾. Wohl einsehend, daß sie, wenn sie auf ihr Recht pochen wollten, damit bei ihren Gegnern in Dresden nicht weit kommen würden, boten sie die Hand zu einem Vergleiche, der 1768 auch zustande kam. Durch denselben gestatteten die hiesigen Drechsler den Verkauf einer größeren Anzahl gedrechselter Waren, während die Schachtelleute versprachen, das sämtliche „Puppenwerk“, welches von Drechslern gefertigt wird, nie und gewisses buntes Spielzeug für Knaben (Flinten, Pistolen, Trompeten, Posthörner u. s. w.) nur zu Jahrmachtszeiten führen zu wollen²⁾. Trotzdem brachten sie später mancherlei verbotene Waren mit, wie sich bei der am Christmarkte 1781 in ihren Buden abgehaltenen Revision herausstellte. Unterm 20. Februar 1782 wurde deshalb vor dem Räte abermals ein Vergleich geschlossen, welcher den Schachtelleuten gestattete, künftig am Striezelmontage gewisse Spielzeugstücke (Säbel, Degen, Steckenpferde, Kuckucks, weiße Regel u. s. w.) zu führen³⁾.

Neben dieser Erleichterung ließ der Rat die beschränkenden Bestimmungen bezüglich der Dauer der Verkaufszeit für die Fremden ruhig fortbestehen, obgleich man den Striezelmarkt im Laufe des vorigen Jahrhunderts nach und nach auf so viel Tage ausdehnte, als er noch heute hat. Zufolge verschiedener bereits erwähnter landesherrlicher Bestimmungen aus dem ersten Viertel des vorigen Jahrhunderts durfte der Striezelmontag unter gewissen Umständen auf mehrere Tage verlängert werden, doch herrichte bezüglich des Marktansangs eine feststehende Ordnung noch nicht. Je nach dem Einfallen des Christtages bestimmte der Rat später aus eigenem Antriebe oder auf Ansuchen hiesiger Bürger, wann der Striezelmontag seinen Anfang nehmen sollte. 1726 geschah dies Freitag den 20. Dezember und dauerte der Markt unter

1) C. XXX 93 Bl. 71.

2) Ebenda Bl. 74. 75.

3) Ebenda Bl. 81—85.

gänzlichem Ausschluß des Sonntags, an welchem bis 1848 jeder Geschäftsverkehr streng untersagt war, bis Dienstag Abend. Die Fremden jedoch durften nur am Montage vor dem Weihnachtstage feil halten und mußten die Stadt den heiligen Abend wieder verlassen¹⁾. Unterm 5. Dezember 1737 wurde dieser Ratsbeschluß erneuert. Als 1741 der Christtag auf den Montag fiel, beschloß der Rat, daß der Striezelmarkt 8 Tage vorher gehalten und daher Sonnabends vor dem 3. Advent aufgebudet würde²⁾. Während in diesem Falle der Markt nur 1 Tag dauerte, verlängerte man ihn 1754, als der Weihnachtstag auf den Mittwoch fiel, auf 4 Tage, indem er bereits den Freitag anfangen durfte³⁾; im folgenden Jahre dagegen begann er Montags und endete Mittwochs, da der nächste Tag der Christtag war⁴⁾. Die dreitägige Dauer des Marktes scheint noch längere Zeit die Regel geblieben zu sein, von welcher der Rat wohl nur in seltenen Fällen abwich. Als 1777 der heilige Abend auf den Mittwoch fiel, baten die Ältesten der Handels-, Zinngießer-, Konditoren-, Drechsler-, Radler-, der Zeug- und Leineweber-, sowie der Buchbinder-Zunft, es möge gestattet werden, den Donnerstag vorher aufzubuden und vom Freitage an feilzuhalten. Der Rat ging darauf nicht ein, sondern verwies auf seinen Beschluß vom Jahre 1755, nach welchem der Markt erst Montags beginnen durfte⁵⁾. Von den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts an scheint der Gebrauch aufgekommen, wenn auch noch nicht ganz regelmäßig geworden zu sein, den Markt den 19. Dezember beginnen zu lassen; die Fremden durften nur am ersten Tage verkaufen⁶⁾. Selbstverständlich hatte bei der nun gegen früher viel längeren Dauer des Marktes der für diesen übliche Name Striezelmontag jetzt gar keinen Sinn mehr, und so ist er in der 2. Hälfte des vorigen Jahrhunderts nach und nach abgekommen und mit den treffenderen Bezeichnungen Striezelmarkt

¹⁾ C. XXX. 15 Bl. 46.

²⁾ C. XXVII. 6 Bl. 47.

³⁾ Ebenda Bl. 48.

⁴⁾ Ebenda Bl. 49.

⁵⁾ Ebenda Bl. 50.

⁶⁾ C. XXX. 215k Bl. 1.

oder Christmarkt — letzterer Name 1756 zum ersten Male gebraucht¹⁾ — belegt worden.

Mit der Verlängerung des Marktes waren die hiesigen Verkäufer zwar ganz einverstanden, weniger jedoch damit, daß ihn noch immer eine nicht unbeträchtliche Zahl fremder Handwerker und Händler mit ihren Waren besuchte. Vor Jahrhunderten, als die Dresdner vielleicht nicht alle Weihnachtsbedürfnisse zu befriedigen vermochten, konnte ein Zuzug von fremden Hieranten sicherlich nur willkommen geheißen werden; als jedoch mit der wachsenden Einwohnerzahl dieses Verhältnis sich änderte, erwies sich die Herkunft auswärtiger Verkäufer nur schädigend. Aus diesem Umstande läßt sich auch das andauernde Bestreben der Dresdner erklären, den Christmarkt ganz für sich zu gewinnen. Ihre bisherigen Bemühungen waren von nur geringem Erfolg gewesen und sie dachten daher daran, auf andere Weise sich wenigstens in etwas zu helfen. Dies geschah dadurch, daß sie vom Jahre 1787 an beim Räte um „Überlassung und Zuschreibung von Stellen auf dem Striezelmarke“ nachsuchten. Es mußte, wenn man eine feste Stelle haben wollte, eine darauf bezügliche Eingabe bei der Stadtbehörde eingereicht werden, und lag gegen den Petenten ein Bedenken nicht vor, so wurde das Gesuch gewährt. Für die gelöste Stelle, welche dem Inhaber bis zu seinem Tode verblieb, waren 16 Groschen zu entrichten. Die neue Einrichtung, durch welche sich jeder Verkäufer einen bestimmten Platz auf dem Christmarke sichern konnte, fand bei den hiesigen Einwohnern viel Anklang, wie sich daraus ergibt, daß von ihnen seit 1787 jedes Jahr neue Stellen gelöst wurden, nämlich 1787 13, 1788 14, 1789 17, 1790 13, 1791 17, 1792 15, 1793 27, 1794 14, 1795 15, 1796 14, 1797 12, 1798 11, 1799 3. Bis zum Jahre 1806 blieb die Zahl der neugelösten Plätze meist unter 10, später stieg sie wieder, so daß beim Christmarke 1811 insgesamt 271 verlost waren²⁾. Daß der Rat dabei die hiesigen Einwohner den Fremden gegenüber bevorzugte, darf kaum bezweifelt werden. Hatte er doch schon 1775 die aus Chemnitz und einigen

¹⁾ C. XXX. 24 Bl. 172.

²⁾ C. XXX. 215k.

anderen sächsischen Städten anherkommenden Rattun- und Weißwarenherren: Sie vom Altmarkte weggewiesen und unterm 19. Dezember desselben Jahres ausdrücklich bestimmt, daß sie sich des Einzelverkaufs und Ausschneidens als auch des Hausierens ihrer Waren zum hiesigen Striezelmarkte bei Konfiskation der Waren zu enthalten hätten, jedoch bleibe ihnen unbenommen, diese an Kaufleute, Weinweber und Händler den 1. und 2. Tag des Striezelmarktes auf Stuben oder in Gewölben, jedoch nicht anders als im ganzen und stückweise (Schnupftücher duzendweise) zu verkaufen. Sie durften sich daher stets erst den Tag vor Beginn des Marktes und nur, wenn dieser Montags anging, den Sonnabend vorher in Dresden einfänden¹⁾.

Überhaupt war der Rat redlich bemüht, betreffs des Christmarktes die Interessen der hiesigen Bürger möglichst zu fördern, und seinem Einflusse ist es zuzuschreiben, daß noch im letzten Decennium des vorigen Jahrhunderts eine die Fremden betreffende bedeutungsvolle Veränderung eintrat. Unterm 8. Juni 1791 erließ der Landesherr „um der von hiesigen Kaufleuten und Professionisten über die allzugroße Konkurrenz fremder Verkäufer geführten, von ihm nicht ungegründet befundenen Klagen willen“ ein Reskript²⁾, nach welchem 1) diejenigen inländischen Verkäufer, welche die 3 letzten Striezelmärkte bezogen hatten, am ferneren Feilhaben während der ersten 2 Marktstage nicht gehindert werden sollten; 2) künftig allen Ausländern und den inländischen Verkäufern, welche die 3 letzten Märkte nicht nach Dresden gekommen waren, der weitere Besuch des Striezelmarktes zu verbieten sei und 3) die inländischen Fabrikanten lediglich die ersten 2 Tage und zwar nur engros in ihren Stuben oder Gewölben verkaufen dürften³⁾.

Die Vorteile dieses Erlasses waren für die Dresdner Gewerbetreibenden nicht gering. Erstens wurden sie durch denselben von einer Anzahl fremder Verkäufer befreit, die ohne irgend welches Recht auf gut Glück anherkamen, wie dies z. B. von

¹⁾ C. XXX. 74 Bl. 14. 15.

²⁾ C. XXVII. 117e Bl. 42.

³⁾ C. XXX. 215k Bl. 1. 4.

Handelsleuten aus Nixdorf in Böhmen geschah, die früher den Striezelmarkt nie besucht hatten, seit einiger Zeit aber Galanterie- und Schnittwaren auf demselben feilboten¹⁾. Ferner wurden die berechtigten auswärtigen Marktbesucher durch das Reskript auf den Aussterbeetat gesetzt. Denn da, einige seltene Ausnahmen abgerechnet, ein Übertragen des Besuchsrechtes auf Familienangehörige nicht statthaft war, so konnten die Fremden nur solange den Striezelmarkt beziehen, als sie lebten, und mußte jeder Todesfall unter ihnen ihre Reihe lichten. Freilich sahen sich die hiesigen Gewerbetreibenden dafür auch genötigt, Verkäufer aufzunehmen, gegen die sie, wenn auch mit einem gewissen Unrecht, bisher erfolgreich aufgetreten waren: die Friedrichstädter Bäcker. Diese bildeten zufolge höchsten Befehls vom 19. August 1765 zwar eine zünftige Innung, galten aber den Bäckern der Alt- und Neustadt als Fremde, so daß sie beispielsweise auch an den Markttagen keine Waren in die Stadt bringen durften²⁾. Aus diesem Grunde war ihnen verboten, auf dem Christmarke Pfefferkuchenwaren feil zu bieten, weil dies die Dresdner Bäcker als ein nur ihnen zukommendes Recht ansahen. Auch der Rat teilte diese Anschauung und bestrafte jeden Friedrichstädter Bäcker, der sich einer Überschreitung der hergebrachten Gewohnheit schuldig machte³⁾. Solche eigentümliche Rechtsverhältnisse ließen sich auf die Dauer nicht festhalten, und in der That brachten es die Friedrichstädter durch wiederholte Vorstellungen beim Landesherrn dahin, daß derselbe jene Einrichtung aufhob und durch das schon erwähnte Reskript vom 8. Juni 1791 bestimmte, daß nicht nur die Bäcker, sondern überhaupt alle Verkäufer aus Friedrichstadt gleich denen aus der Stadt und deren Vorstädten während des ganzen Striezelmarktes am Feilhabe künftig nicht zu hindern seien⁴⁾.

Nemehr der Christmarkt die Einrichtung und Verfassung erhielt, die er noch heute zeigt, umsomehr wachten die hiesigen Bürger darüber, daß ihm sein Charakter nicht genommen und den noch

¹⁾ C. XXX. 74 Bl. 1.

²⁾ C. XXXIV. 118 Bl. 1.

³⁾ C. XXX. 70 Bl. 6. 7.

⁴⁾ C. XXVII. 117e Bl. 42.

anherkommenden Fremden ein Überschreiten der ihnen gewährten Befugnisse niemals nachgesehen wurde. Als die gebirgischen Schachtelleute mit ihren Waren wiederholt eher nach Dresden kamen, als am Tage vor Beginn des Striezelmarktes, wie die Vorschrift besagte, setzte es 1793 die hiesige Drechslerinnung mit Hilfe des Rates wenigstens für einige Jahre durch, daß sämtliche Thorschreiber Anweisung erhielten, die Schachtelleute nicht eher als zur festgesetzten Zeit die Schläge passieren zu lassen¹⁾. Letztere zeigten sich überhaupt von allen fremden Verkäufern den Marktbestimmungen gegenüber am ungehorsamsten, und es erklärte deshalb 1794 der Rat in einem Berichte an den Landesherrn, daß die Schachtelleute durch ihre Übertretungen ihm viel Arbeit und Mühe machten²⁾. Wiederholt überschritten sie die Dauer der Verkaufszeit und veranlaßten dadurch Bestrafungen; doch trug, wie die Dresdner Drechsler erklärten, der Übertreter die Strafe scheinbar gern, da die Schachtelleute die Strafsomme unter sich gemeinsam aufbrachten, so daß ihr Verlust zu dem Gewinn, den sie von dem unerlaubten längeren Feilhabe hatten, in gar keinem Verhältnisse stand³⁾. Die Überschreitungen der Schachtelleute und die deshalb erhobenen Klagen der hiesigen Drechslerinnung wiederholten sich noch öfters; endlich kam es zwischen beiden Teilen unterm 20. Dezember 1810 zu einem Vergleich, welcher festsetzte: Den gebirgischen Schachtelleuten ist nach altem Herkommen das Feilhabe ihrer Waren in ihren Buden auf dem Neumarkt nur während des ganzen ersten Tages des Striezelmarktes gestattet, dagegen haben sie sich zu anderer Zeit bei 10 Thlr. Individualstrafe und dem Verluste des Rechtes, ferner den Christmarkt zu besuchen, alles und jedes Verkauf ihrer Waren gänzlich zu enthalten. Hierbei ist ausnahmsweise am Tage vor Anfang des Marktes von Mittag 12 Uhr an der Verkauf im ganzen an hiesige Drechslermeister nachgelassen⁴⁾.

Im Jahre 1839 glaubten die hiesigen Drechsler wieder Grund zu haben, wegen Überschreitung der den Fremden zugestandenen Befugnisse klagbar zu werden. Die Dresdner Kläger wollten den

1) C. XXX. 94 Bl. 1—5, 48. 49.

2) Ebenda Bl. 48.

3) Ebenda Bl. 22.

4) Dresdner Anzeiger 1836 Nr. 348.

Umstand nicht berücksichtigen, daß im Verlaufe der Jahre das ganze Fabrikationswesen wesentliche Veränderungen und deswegen auch die Art der Waren eine nicht geringe Umgestaltung erfahren hatte, und verlangten, daß die Schachtelleute lediglich auf den Verkauf der früher anher gebrachten Gegenstände beschränkt bleiben müßten. „In frühester Zeit,“ sagen die Drechsler, „bezogen nur diejenigen, welche ihre Holzwaaren selbst fertigten, gleich den Leinwebern, Strumpfwirfern u. s. w. die Jahrmärkte. Aus Mitleid gegen das Erzgebirge gestattete man ihnen, auch zum Striezelmarkt nach Dresden zu kommen und auf kurze Zeit ihre eigene Waare hier feil zu haben. Dieser Beweggrund ist jetzt nicht mehr vorhanden, denn nicht die Fabrikanten selbst, sondern Händler beziehen die Märkte und suchen die hiesigen Bürger in ihrem Nahrungserwerb zu beeinträchtigen“¹⁾. Allerdings vertrat bezüglich der fremden Verkäufer der Stadtrat das Interesse seiner Bürger und erklärte auch, daß auf dem Striezelmarkte nur hiesige Handwerksgenossen und Gewerbetreibende zugelassen, auswärtige Händler aber gänzlich auszuschließen seien, insofern letztere nicht durch erwiesenes Herkommen oder mit Innungen diesfalls abgeschlossene Vergleichliche Berechtigung zum Feilhaben erlangt hätten²⁾; aber trotzdem befriedigte er das Verlangen der hiesigen Drechsler in vollem Umfange nicht, indem er nur 26 besonders namhaft gemachte Gegenstände, darunter Kinderspielzeug, sowie verschiedene Haus- und Wirtschaftsgeräte, vom Verkauf seitens der Schachtelleute ausschloß³⁾. Auf beiden Seiten herrschte über diese behördliche Entscheidung Mißvergnügen, und dieselbe rief wiederholte Appellationen an höhere Instanzen hervor; aber eine Abänderung der vom Räte getroffenen Bestimmung wurde nicht erreicht⁴⁾.

Durch die neuere Gesetzgebung sind die Ursachen zu den ebenso häufigen als andauernden und kostspieligen Streitigkeiten zwar beseitigt worden, aber das hat nicht gehindert, daß auch in neuester Zeit beim Räte Klagen über Gewerbsübergriße seitens der Schachtel-

¹⁾ C. XXX. 93 Bl. 121. 157.

²⁾ Ebenda Bl. 206.

³⁾ Ebenda Bl. 132.

⁴⁾ Ebenda Bl. 139— 242.

leute einliefen. Dies war die Veranlassung, daß die Stadtbehörde unterm 6. Dezember 1869 den fremden Spielwarenhändlern bekannt gab, es sei ihnen 1. am Tage vor dem — in diesem Jahre auf Sonnabend den 18. Dezember fallenden — Anfang des Christmarktes die Einräumung ihrer Waren in die Buden und von mittags 12 Uhr an der Warenverkauf im ganzen an hiesige Kaufleute und Drechsler gestattet; 2. während des ganzen ersten Christmarktages der Verkauf im einzelnen an jedermann freigestellt, dagegen hätten sie 3. am 2. Markttag ihre Waren bis nachmittags 2 Uhr wieder einzupacken und sich alles und jedes Warenverkaufs zu enthalten¹⁾.

Überblickt man den zwischen den hiesigen Drechslern und den fremden Schachtelleuten geführten Streit, der, wenn auch mit größeren und geringeren Unterbrechungen, über 100 Jahre anhielt, so muß man gestehen, daß sein Ausgang im ganzen und großen den Dresdnern keine wesentlichen Vorteile brachte. Einen besseren Erfolg erzielte das Vorgehen gegen 5 erzgebirgische Blechwarenhändler, die angeblich seit Jahren den Striezelmarkt besucht haben wollten. Als sich herausstellte, daß dies nicht regelmäßig geschehen war, wie es das Reskript vom 8. Juni 1791 vorschrieb, wurde ihnen 1827 auf Antrag der hiesigen Klempnerinnung der fernere Besuch des Marktes untersagt²⁾. Wohl versuchten es auswärtige Händler, sich die Befugnis, den Christmarkt beziehen zu dürfen, dadurch zu verschaffen, daß sie um das hiesige Bürgerrecht nachsuchten; der Rat erteilte es aber in der Regel nicht, da der Striezelmarkt verfassungsmäßig nur von hiesigen Verkäufern frequentiert werden dürfe und von fremden nur unter der Voraussetzung, daß sie laut des letzterwähnten Reskripts 3 Märkte nach einander hier feilgehalten hätten³⁾.

Ließ sich gegen die von auswärts kommenden Verkäufer nur in verhältnismäßig seltenen Fällen so erfolgreich vorgehen, wie gegen die 5 Blechleute, so wurde doch von den Gliedern der verschiedenen hiesigen Innungen genau darüber gewacht, daß die

¹⁾ Dresdner Anzeiger 1869 den 6. Dezember.

²⁾ C. XXX. 215m Bl. 10.

³⁾ Ebenda Bl. 11.

Fremden die für sie bestehenden gesetzlichen Vorschriften nicht übertraten, oder, wenn sie es thaten, auch dafür der gebührenden Strafe verfielen. Insbesondere kam es nicht gar zu selten vor, daß auswärtige Weißwarenhändler dies und das im einzelnen verkauften. Wurde dem Räte ein solcher Fall glaubwürdig nachgewiesen, so büßte der Verkäufer sein Unrecht vorschriftsmäßig mit 10 Thlr. Strafe. Es half ihm nichts, wenn er etwa den Käufern die Schuld beimaß, wie z. B. ein so bestraster Fabrikant aus Frankenberg wörtlich erklärte: „Es ist unglaublich, welche Menge von Menschen und vorzüglich sind dies Damen, den Verkäufer mit Bitten bestürmen, ihnen im Einzelnen zu verkaufen, und bewundernswert, wie auf abfällige Bescheidung die zarten Wesen fein und spitzig, aber auch stark und derb antworten“¹⁾. Um die von auswärts kommenden Händler besser überwachen zu können, machte 1833 die hiesige Handelsinnung den Vorschlag, allen den Striezelmarkt besuchenden fremden Fabrikanten künftig ihre Plätze auf dem Gewandhause anzuweisen. Da dasselbe damals gerade zur Weihnachtszeit für die Rekrutierungsgeschäfte sehr in Anspruch genommen war, auch ein anderer schicklicher Platz für die Fremden sich nicht ausfindig machen ließ, ging der Rat auf den ihm gemachten Vorschlag nicht ein²⁾. Dagegen traf er vom Jahre 1830 an die noch jetzt bestehende Einrichtung, Ende November oder anfangs Dezember im Dresdner Anzeiger wiederholt eine Bekanntmachung zu erlassen, in welcher der Anfangstag des Christmarktes angezeigt, gleichzeitig aber auch in Erinnerung gebracht wurde, welche Bestimmungen seitens der fremden Verkäufer zu beachten seien.

Bezüglich des ersterwähnten Punktes herrschte zwar, wie bereits angegeben, seit Ende des vorigen Jahrhunderts der Gebrauch, den Striezelmarkt in der Regel den 19. Dezember beginnen zu lassen. Da jedoch der Sonntag vom Geschäftsverkehr noch fast ganz ausgeschlossen blieb, so mußte, falls der 19. Dezember ein Sonntag war, der Markt in diesem Falle schon am 18. Dezember seinen Anfang nehmen. Bei einem in den Christmarkt fallenden Sonntage durfte der Verkehr erst nach beendigtem Nachmittags-

¹⁾ C. XXX. 180 Bl. 5.

²⁾ Ebenda Bl. 12.

gottesdienste, also um 4 Uhr, beginnen; 1865 aber genehmigte auf Ansuchen des Rates das K. Ministerium des Innern, daß das Auslegen und der Verkauf der Waren bereits nach beendigtem Vormittagsgottesdienste, also von 11 Uhr an, stattfinden dürfe¹⁾. Ziel der heilige Abend auf einen Sonntag, wie dies 1837 geschah, so endete der Christmarkt bereits den 23. Dezember, nahm dafür aber auch bereits den 18. desselben Monats seinen Anfang²⁾. Im Jahre 1848 wurde diese alte Einrichtung beseitigt und auch der Sonntag als Schlußtag des Marktes angenommen³⁾, sowie von nun an in den stadträtlichen Bekanntmachungen jedesmal der Endtermin desselben mit angegeben. Bezüglich des Christmarktanfangs hielt man es noch immer so, denselben nicht mit dem Sonntage zusammenfallen zu lassen; erst im Jahre 1875 ging man von diesem Gebrauche ab⁴⁾.

Auf die Dauer hätte er sich auch nicht festhalten lassen, da die hiesigen Verkehrsverhältnisse gegen früher doch anders geworden waren. Dieser Umstand veranlaßte in den letzten 20 Jahren beim Christmarkte auch andere Veränderungen. Über die ersten derselben giebt folgende vom Rate unterm 30. November 1864 im Dresdner Anzeiger erlassene Bekanntmachung Aufschluß: „Behufs der Erleichterung des Waarenabjages dürfen zum bevorstehenden Christmarkte während der ganzen Dauer desselben in Neustadt auf der Allee der Hauptstraße Buden und Verkaufsstände aufgestellt, übrigens aber auf den Straßen der Alt- und Neustadt Buden nirgends errichtet werden. Ingleichen ist die ganze westliche Seite der Schloßstraße, des Altmarktes und der Seestraße, ebenso wie die Frauenstraße, die Galeriestraße, die Schössergasse, die Badergasse und der Raum vor den Häusern rings des Altmarktes von Verkaufsständen jeder Art frei zu halten. Ebenso wird das Auslegen der Christbäume auf dem Postplatze und an der Kreuzkirche nicht gestattet.“ Zufolge einer weiteren Bekanntmachung vom 3. Dezember 1871 durften zum bevorstehen-

¹⁾ Dresdner Anzeiger 1865 den 10. Dezember.

²⁾ Ebenda 1837 d: 7. Dezember.

³⁾ Ebenda 1848 d: 1. Dezember.

⁴⁾ Ebenda 1875 d: 6. Dezember.

den Christmärkte ebenfalls im Interesse der Erleichterung des Warenabfazes außer auf dem Altmarkt und in der Allee der Hauptstraße in Neustadt auch auf dem Antonii-Platz Verkaufsstände aufgestellt werden. Diese neue Einrichtung sollte ebenso dem Interesse des Publikums dienen, als eine schon früher getroffene Änderung bezüglich des Kleinhandels, den besonders Kinder betrieben. Nach und nach war es nämlich dahin gekommen, daß diese mit dem Verkaufe der von ihnen gefertigten Puppen, Pflaumenmänner, Papierlaternen und anderer derartigen Gegenstände schon anfangs Dezember begannen. Nun wollte man die Kinder in ihrem Handel zwar nicht hindern, aber die K. Kreisdirektion fand es doch für nötig, ihn durch Verordnung vom 28. November 1850 auf die letzten 14 Tage vor Weihnachten zu beschränken¹⁾. Weil trotzdem das Publikum durch die kleinen Verkäufer öfters über Gebühr behelligt wurde, bestimmte die K. Polizeidirektion unterm 15. Dezember 1863, „daß der um die Weihnachtszeit übliche auf offener Straße betriebene Kleinhandel mit allerhand Christwaaren lediglich auf die Christmarktszeit zu beschränken sei und daher nicht vor dem 19. Dezember zu beginnen, und am Abend des 24. desselben Monats zu endigen habe“²⁾. — Wie sehr man seitens der städtischen Behörde auch in neuester Zeit bemüht gewesen ist, beim Striezelmarkt die Interessen der hiesigen Einwohner den Auswärtigen gegenüber zu wahren, zeigt die unterm 3. Dezember 1879 erlassene stadträtliche Bekanntmachung, die auch folgenden Passus enthält: „Die Inhaber von Christmarktständen dürfen nur ihre Angehörigen und solche Personen als Verkäufer verwenden, welche ständig in ihren Diensten sich befinden oder welche sonst ihren wesentlichen Aufenthalt hier haben. Buden und Stände, in denen auswärts wohnende Personen, welche nicht hiesige Gemeindemitglieder sind, als Verkäufer betroffen werden, werden sofort eingezogen, auch solche Verkäufer nach Maßgabe der untenstehenden Strafbestimmungen (Geldstrafe bis zu 60 Mark) zur Verantwortung gezogen werden“³⁾.

¹⁾ Dresdner Anzeiger 1852 den 3. Dezember.

²⁾ Ebenda 1863 d: 15. Dezember.

³⁾ Dresdner Anzeiger 1879 d: 3. Dezember.

Trotz der beim Striezelmarkt getroffenen neuen Einrichtungen, die, zumeist durch das Wachstum unserer Stadt veranlaßt, mancherlei Verkehrserleichterungen herbeiführten, ist der in Frage stehende Markt jetzt nicht mehr das, was er früher war, wo sich der Hauptverkehr auf den Altmarkt und die benachbarten Straßen beschränkte. Wohl läßt sich nicht leugnen, daß der Christmarkt ehemals ein viel einfacheres Gepräge zeigte; aber er war bei der Bevölkerung beliebt und wurde deshalb von allen Ständen der hiesigen Einwohnerschaft, auch von der Königlichen Familie oder von einzelnen Gliedern derselben gern einmal besucht. Die Herrschaften schenkten dabei namentlich den Verkäufern aus der Kinderwelt ihr Interesse, indem sie bei ihnen theils mancherlei Einkäufe machten, theils für ihre leibliche Erquickung sorgten. Namentlich war es die 1877 verstorbene Königin Maria, welche, besonders in den dreißiger Jahren, mit ihrem Gemahl sich in der Mittagsstunde fast täglich auf dem Striezelmarkte zeigte. An kalten und nassen Tagen pflegte sie abends Lakaien zu schicken, welche an die kleinen frierenden Verkäufer Warmbier spendeten. Besuchten die Herrschaften den Christmarkt am Abend, was auch zuweilen geschah, so ließen sie ebenfalls durch nachfolgende Diener an die Kinder Warmbier verteilen und erregten damit stets große Freude¹⁾. Auch fremde Fürstlichkeiten verschmähten es nicht, sich das Leben und Treiben auf dem hiesigen Weihnachtsmarkte anzusehen. So erschienen auf demselben am Abend des 22. Dezember 1852, geführt von unserer Königlichen Familie, der Kaiser Franz Joseph von Oesterreich mit seinen Brüdern, den Erzherzögen Karl und Maximilian, letzterer nachmals Kaiser von Mexiko. Auch in den letzten Jahren ist der Christmarkt mehrmals von Gliedern unseres Königshauses besucht worden, so namentlich von der Königin Carola, die am 23. Dezember 1883 auf dem Antonsplatze den zahlreichen dort feilhaltenden jugendlichen Verkäufern ihre gesamten Vorräte an Feuerrüpelu und Wattmännern abkaufte²⁾. Daß es im Leben jener armen Kinder, die auf dem Christmarkte ihre Erzeugnisse zum Verkauf stellen, mit zu den glücklichsten Umständen ge-

¹⁾ Dresdner Nachrichten 1882 Nr. 348 S. 2.

²⁾ Dresdner Nachrichten 1883 Nr. 361 S. 1.

hört, wenn sie alles absetzen, erhellt auch aus der im Jahre 1887 veröffentlichten sehr lesenswerten Selbstbiographie des Professors an der Münchner Kupferstecherschule Julius Thaeter. Derselbe (1804 den 7. Januar in Dresden von sehr armen Eltern geboren und 1870 den 14. November in München gestorben) verlebte eine überaus traurige Jugendzeit, aus der sich folgender Vorfall seiner Seele unvergessen einprägte. Thaeter erzählt in humorvoller Weise: „Ein Better von mir hatte viele große und kleine Lichterbäume und zwar auf eine ganz eigenthümliche, nette Weise gemacht. Dieselben wollte er auf dem Weihnachtsmarkte (1817) verkaufen, doch konnte er sich wegen Krankheit nicht der Kälte aussetzen; darum erbot ich mich, statt seiner die Lichterbäume auf dem Marke feil zu bieten. Es war gerade tüchtig kalt; deshalb hatte ich über meine Kleider einen weiten Rock meines Betters angezogen, der bei mir die Stelle eines großen Mantels vertrat und meine ganze jugendliche Gestalt verbarg. An den Füßen hatte ich über den Stiefeln ungeheure Filzschuhe, die ich kaum schleppen konnte, und die mich auf dem Flecke, wo ich einmal stand, festhielten. Mein dicker Kopf steckte in einer schrecklichen Pelzmütze, die mir über das ganze Gesicht herunterfiel und das Athmen sehr erschwerte. Wer mich so sah, sah eigentlich nicht mich, sondern meinen Rock, der pflanzenartig aus der Erde gewachsen zu sein und eine Pelzmütze als Blume zu haben schien. Wenn nun jemand einen Lichterbaum von mir kaufen wollte, mußte ich erst die Arme himmelwärts strecken, damit die Rockärmel zurückfielen und ich die Hände frei hatte, um meine Physiognomie von der Pelzmütze befreien zu können. Während dieser Manipulation liefen manche Käufer fort; wenn endlich meine Augen das Tageslicht sahen und den Käufer suchten, war dieser verschwunden, und ich ließ meinen pelzartigen Vorhang wieder fallen; Viele aber, denen meine Hantirung Spaß machte, blieben stehen und kauften. So hatte ich noch vor Ende des Christmarktes meines Betters Lichterbäume alle verkauft und bekam einen guten Rabatt“¹⁾.

Seit der Zeit, als der junge Thaeter seine Christbäume auf dem Striezelmarke feilbot, hat sich an demselben vieles geändert,

¹⁾ Jul. Thaeter, Das Lebensbild eines deutschen Kupferstechers, S. 13. 14.

ist er, das läßt sich nicht leugnen, in mancher Beziehung gegen früher bedeutungsloser geworden. Aber mag er auch von dem Reize, den er noch vor wenigen Jahrzehnten für die meisten Dresdner befaß, jetzt viel verloren haben; mag sich der Verkehr aus den Budenreihen zum großen Teil in die glänzend ausgestatteten Läden der Hauptstraßen zurückziehen: an eine Beseitigung dieses so alten und mit den Sitten der Stadtbevölkerung so sehr verwachsenen Marktes ist wohl nicht zu denken.